



Überbauungsordnung "Aussenmatteweg"

(Detaillerschliessungsplan, Mitwirkung nach Art. 58 Abs. 3 Bst. c BauG)

Überbauungsplan 1 : 200 Normalprofile 1 : 20

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan (Situation) 1 : 200 und Normalprofile 1 : 20
- Landenerbsplan (Situation) 1 : 500

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Technischer Bericht

Genehmigung		Stand: 17. Juli 2012	
Bearbeitung: Bauprojekt Rieder Bauingenieur AG Hohle Gasse 19 3714 Frutigen Tel. 033 671 24 65 Fax. 033 671 37 75 o_rieder@bluewin.ch		Verfahrenskoordination Ecoptima AG Spitalgasse 34, Postfach 5965 3001 Bern Tel. 031 310 50 80 Fax. 031 310 50 81 info@ecoptima.ch	
Plan Nr. : 1137 - 1	Ausgabedatum : 17.07.2012	Format : 60 / 126	Bearbeitet : dr
Rev.	Datum	Revision	Gezeichnet : es
			Gez.
			Kontr.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom : 26. Januar 2012

Publikation im Anzeiger vom : 21. Februar 2012 und 28. Februar 2012

Mitwirkung und öffentliche Auflage vom : 21. Februar 2012 bis 22. März 2012

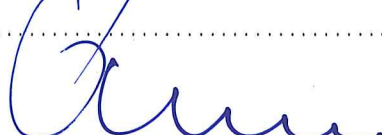
Erledigte Einsprachen : keine

Unerledigte Einsprachen : 6

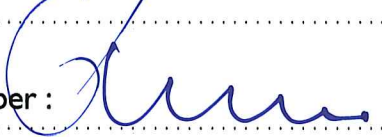
Rechtsverwahrungen : keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am : 10. Juli 2012

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident :  Der Sekretär : 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Frutigen, den 18. Juli 2012 Der Gemeindevorsteher : 

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung



- 9. Okt. 2012

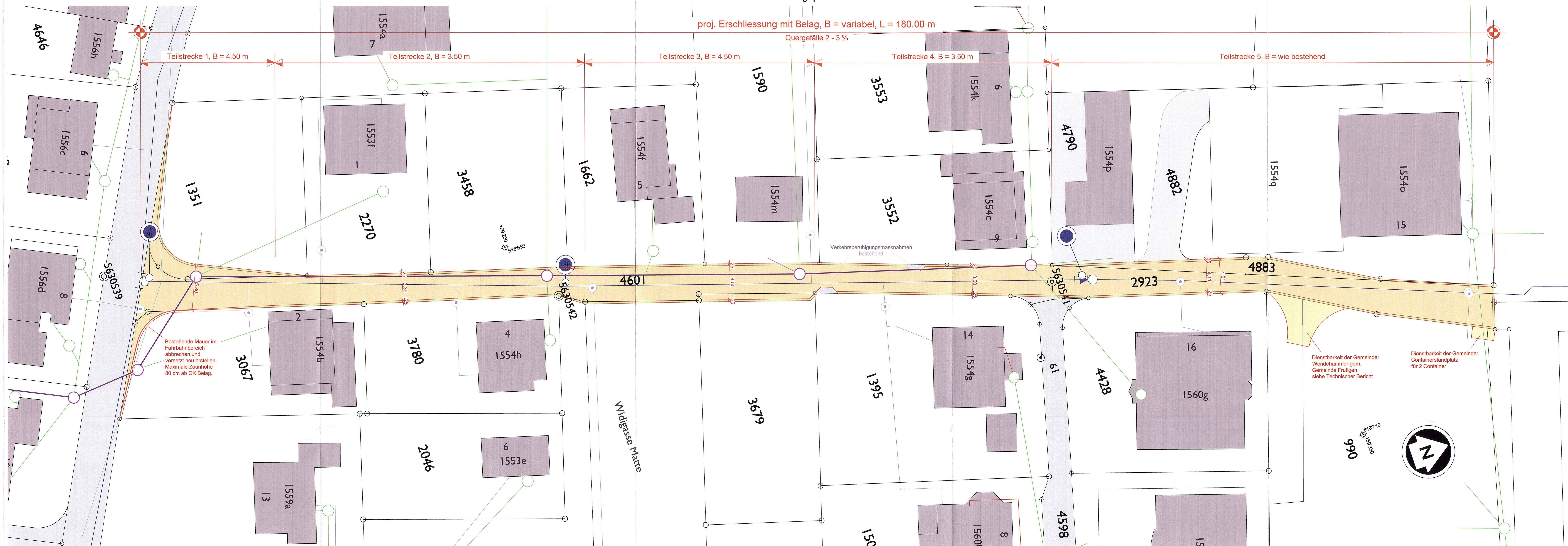
LEGENDE

- | | |
|-----|---|
| neu | bestehend |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | Fahrbahn (Detaillerschliessungsstrasse) |
| | Fussweg, Trottoir |
| | befestigte Flächen (Vorplätze/Wendeplätze) |
| | Bankette |
| | Strassenränder |
| | Betonmauer |
| | Mischwasserleitung (Gemeinde) mit Kontrollschacht |
| | Schmutzwasserleitung (Privat) mit Kontrollschacht |
| | Mischwasserleitung (Privat) mit Kontrollschacht |
| | Wasserleitung (Hauptleitung) mit Schieber |
| | Hydrant |
| | Wasserleitung (privat) mit Schieber |

Hinweise

Sichtweite auf Fahrbahn gem. SN 640 273a:
35 m bei V = 40 km/h,
freies Sichtfeld h = 0.60 m bis 3.00 m

Situation Überbauungsplan 1 : 200





Überbauungsordnung "Aussenmatteweg"

(Detailerschliessungsplan, Mitwirkung nach Art. 58 Abs. 3 Bst. c BauG)

Landerwerksplan 1 : 500

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan (Situation) 1 : 200 und Normalprofile 1 : 20
- Landerwerksplan (Situation) 1 : 500

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Technischer Bericht

Genehmigung

Stand: 17. Juli 2012

Bearbeitung:
Bauprojekt
Rieder Bauingenieur AG
Hohle Gasse 19
3714 Frutigen
Tel. 033 671 24 65
Fax. 033 671 37 75
d_rieder@bluewin.ch

Verfahrenskoordination
Ecoptima AG
Spitalgasse 34, Postfach 5965
3001 Bern
Tel. 031 310 50 80
Fax. 031 310 50 81
info@ecoptima.ch

Plan Nr. : 1137 - 2		Ausgabedatum : 17.07.2012	Format : 30 / 84	Bearbeitet : dr	Gezeichnet : bg
Rev.	Datum	Revision			Gez. Kontr.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom : 26. Januar 2012

Publikation im Anzeiger vom : 21. Februar 2012 und 28. Februar 2012

Mitwirkung und öffentliche Auflage vom : 21. Februar 2012 bis 22. März 2012

Erledigte Einsprachen : keine

Unerledigte Einsprachen : 6

Rechtsverwahrungen : keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am : 10. Juli 2012

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident :

Der Sekretär :

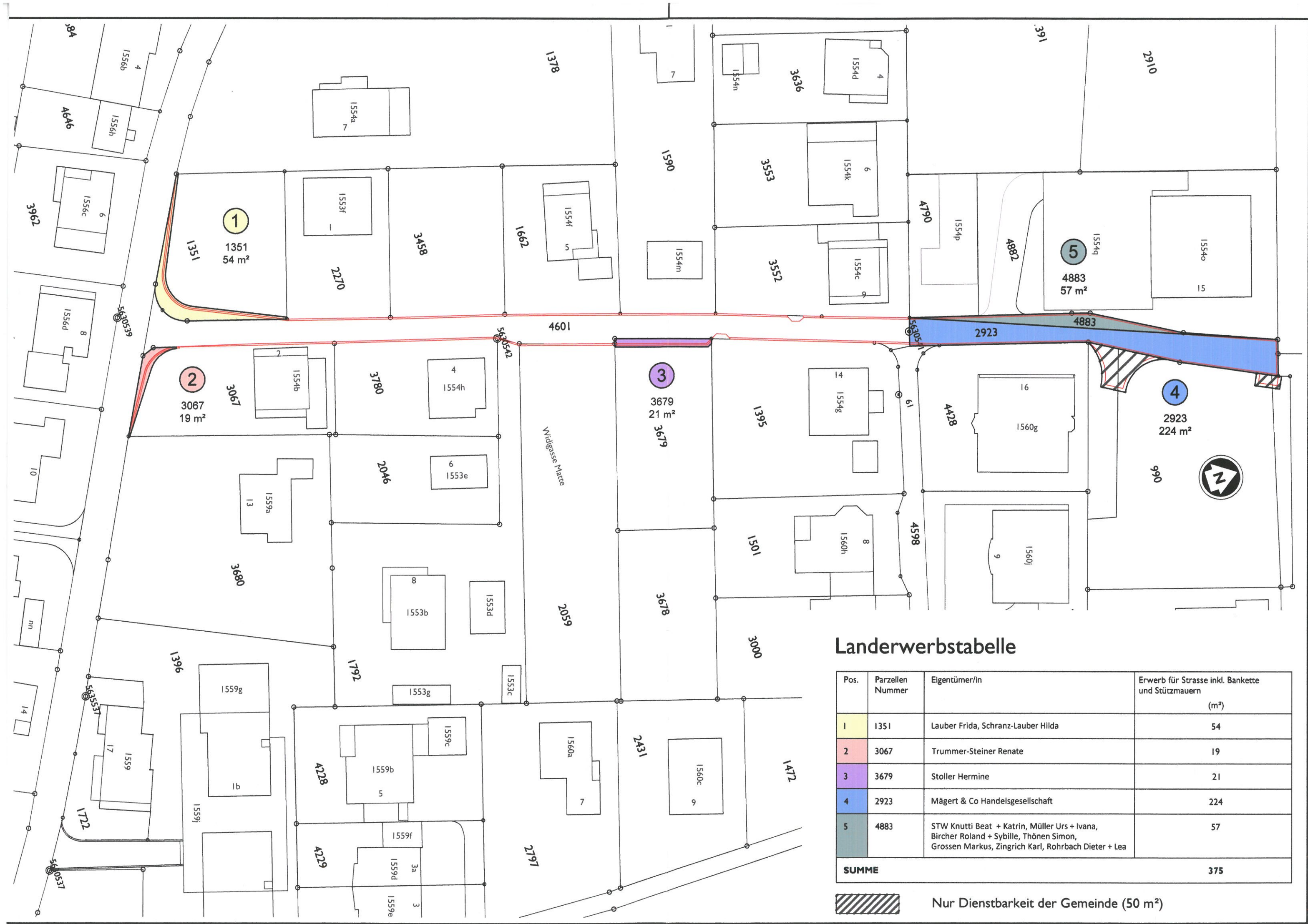
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Frutigen, den 18. Juli 2012

Der Gemeindeschreiber :

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

- 9. Okt. 2012



Landerwerbstabelle

Pos.	Parzellen Nummer	Eigentümer/in	Erwerb für Strasse inkl. Bankette und Stützmauern (m²)
1	1351	Lauber Frida, Schranz-Lauber Hilda	54
2	3067	Trummer-Steiner Renate	19
3	3679	Stoller Hermine	21
4	2923	Mägert & Co Handelsgesellschaft	224
5	4883	STW Knutti Beat + Katrin, Müller Urs + Ivana, Bircher Roland + Sybille, Thönen Simon, Grossen Markus, Zingrich Karl, Rohrbach Dieter + Lea	57
SUMME			375



Nur Dienstbarkeit der Gemeinde (50 m²)

Nydegasse 11/13
3011 Bern

EINGEGANGEN AM 10. OKT. 2012

Telefon 031 633 73 24
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Sachbearbeiterin:
G.-Nr:
Mail:

Barbara Wiedmer Rohrbach
150 12 226
barbara.wiedmer@jgk.be.ch

09. Oktober 2012

GESAMTENTSCHEID

gemäss Art. 88 Abs. 6 BauG/Art. 9 KoG



A. Aus den Akten

Gemeinde: Frutigen

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Frutigen

Gegenstand: **Überbauungsordnung „Aussenmatteweg“ (Strassenplan)
mit Baugesuch**

bestehend aus:

- Überbauungsplan 1:200 mit Normalprofile 1:20
Stand 17. Juli 2012
- Landerwerbsplan 1:500
Stand 17. Juli 2012

Weitere Unterlagen:

- Technischer Bericht
- Bericht nach Art. 47 RPV
- amtliches Baugesuchsformular 1.0 und 3.0

Publikation: 21. Februar und 28. Februar 2012

Öffentliche Auflage: 21. Februar 2012 bis 22. März 2012

Gemeindebeschluss: 10. Juli 2012

Einsprachen:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Einsprachen nach
Art. 61 Abs. 3 BauG:

keine

Rechtsverwahrungen:

keine

Lastenausgleichsansprüche:

keine

Beschwerde nach Art. 65b VRPG: keine

B. Sachverhalt

1. Vorgeschichte

- 1.1 Die im Rahmen der Ortsplanung 2010 neu geschaffenen Bauzonen im Bereich des Aussenmatteweges sollen gemäss Erschliessungsprogramm der Gemeinde direkt an die Widi-gasse angeschlossen werden.
- 1.2 Der Aussenmatteweg ist heute jedoch nicht mehr ausreichend, um eine genügende Erschliessung für eine künftige Überbauung der vorhandenen Baulandreserven zu garantieren und muss angepasst werden.
- 1.3 Die Erschliessung von mehreren Grundstücken ist gestützt auf Art. 106 Abs. 2 Bst. b BauG grundsätzlich eine Anlage der Detailerschliessung, die als öffentlich gilt und somit von Gesetzes wegen durch die Gemeinde zu übernehmen ist. Der Aussenmatteweg befindet sich nur zu einem Teil im Besitz der Gemeinde. Damit die Gemeinde nötigenfalls auch gegen den Willen betroffener Grundeigentümer die erforderlichen zusätzlichen Flächen für den Strassenausbau erwerben kann, ist eine Überbauungsordnung erforderlich.
- 1.4 In dem vom AGR vorgeprüften Richtplan „Erschliessung und Nutzung Widi – Kanderbrück“ (15. August 2012) ist der Aussenmatteweg als Anlage der Detailerschliessung bezeichnet. Danach sollen in weiterer Zukunft allenfalls weitere Bauzonen daran angeschlossen werden können.
- 1.5 Das Ziel der vorliegenden Planung liegt in einem massvollen Ausbau des Aussenmatteweges für einen abschnittswise zweispurigen Personenwagenverkehr und in der Übernahme der Erschliessungsstrasse durch die Gemeinde. Damit sollen klare Rechtsverhältnisse bezüglich Eigentum, Unterhalt und Verantwortlichkeit geschaffen werden.

2. Verfahren

- 2.1 Die Überbauungsordnung inklusive Baugesuch wurde am 31. Oktober 2011 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht.
- 2.2 Die sachliche Zuständigkeit des AGR ergibt sich aus Art. 61 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) i.V. mit Art. 122b lit. e der kantonalen Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) und aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 des kantonalen Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).

Mit dem Verfahrensprogramm nach Art. 6 Abs. 2 KoG legte das AGR am 2. November 2011 das *Nutzungsplanverfahren* als Leitverfahren im Sinne des KoG fest und übertrug die Verfahrensleitung an Daniel Oberholzer, Raumplaner im AGR.
- 2.3 Der Verfahrensleiter holte im Vorprüfungsverfahren bei den folgenden kantonalen Amtsstellen die erforderlichen Amts- und Fachberichte bzw. Stellungnahmen ein:
 - Amt für Wasser und Abfall
 - Tiefbauamt, OIK IDiese Berichte und die zugehörigen Unterlagen liegen vor; auf die Ergebnisse ist in den nachfolgenden Erwägungen näher einzugehen.

3. Vorprüfung und Beschluss Gemeinde

- 3.1 Die Überbauungsordnung Aussenmatteweg wurde am 31. Oktober 2011 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 26. Januar 2012 wurden geringfügige Korrekturen verlangt. Diese sind in die überarbeitete und nun vorliegende zu genehmigende Planung eingeflossen.
- 3.2 Vom 22. Februar 2012 bis am 22. März 2012 wurde die Überbauungsordnung „Aussenmatteweg“ öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen sechs Einsprachen ein. An den Einspracheverhandlungen wurde keine Einigung gefunden, sämtliche Einsprachen wurden aufrechterhalten.
- 3.3 Der Gemeinderat von Frutigen hat am 10. Juli 2012 die Überbauungsordnung „Aussenmatteweg“ beschlossen.

C. Erwägungen

1. Zur Überbauungsordnung

- 1.1 Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 BauG Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.
- Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann das AGR nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren über die unerledigten Einsprachen.
- 1.2 Die im Vorprüfungsbericht vom 26. Januar 2012 geforderten Ergänzungen sind in die vorliegende Planung eingeflossen.
- Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann genehmigt werden.

2. Zum Baugesuch

- 2.1 Gemäss Art. 2 BauG ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen.
- 2.2 Die beigezogenen kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinde Frutigen haben in ihren Amts- und Fachberichten die sie jeweils betreffenden Aspekte geprüft.
- 2.3 Die folgenden Amtsberichte (Bewilligungen) liegen heute vor:
- Amtsbericht des Amtes für Wasser und Abfall, AWA vom 16. November 2011
 - Fachbericht des Tiefbauamtes, OIK I, vom 20. Januar 2012
- 2.4 Aus den jeweiligen Amts- und Fachberichten sind keine materiellen Vorbehalte an das Bauvorhaben formuliert worden.
- Das Bauvorhaben entspricht somit den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften. Es stehen ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 entgegen. Die Baubewilligung kann erteilt werden.

3. Einsprachen

Zu entscheiden bleibt über die noch offenen Einsprachen Nrn. 1 bis 6.

Die Einsprachelegitimation der Einsprecher ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2 und 3 sowie Art. 35a bis 35c und Art. 60 Abs. 2 BauG.

Die Einsprecherinnen und Einsprecher richten ihre Einsprachen gegen Teilaspekte der Überbauungsordnung „Aussenmattweg“, soweit sie ihre eigenen resp. benachbarten Parzellen betrifft. Als Nachbarn bzw. Eigentümer betroffener Parzellen können sie demnach eine unmittelbare Beziehung zur Streitsache geltend machen. Sie sind somit in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen und zur Einsprache legitimiert. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobenen Einsprachen wird daher im Folgenden stillschweigend eingetreten.

3.1 Einsprache Nr. 1

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der betroffenen Parzellen Nrn. 2923 und 920 und daher zur Eingabe legitimiert

3.1.1 In Punkt 1 der Einsprache wird beanstandet, dass die Strasse schon wieder erneuert werden solle anstatt sie der ganzen Länge nach zu verbreitern. Der Belag sei erst vor drei Jahren erneuert worden. Eine Kostenbeteiligung für einen unnötigen, neuen Belageseinbau ohne Strassenverbreiterung wird abgelehnt.

Die Kostenbeteiligung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planerlassverfahrens mit Baubewilligung, da nicht Inhalt der Überbauungsordnung „Aussenmattweg“. Auf diese Rüge kann deshalb nicht eingetreten werden.

Die von der Einsprecherin vorgeschlagene Strassenverbreiterung würde zu einem grösseren Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) für die betroffenen Grundeigentümer führen als die von der Gemeinde geplante Strassenführung. Dieser Eingriff in das Grundeigentum wäre nach Art. 36 BV nur gerechtfertigt, wenn eine hinreichende gesetzliche Grundlage besteht, die Strassenverbreiterung im öffentlichen Interesse und verhältnismässig (geeignet, erforderlich und zumutbar) wäre. Gesetzliche Grundlagen finden sich in Art. 22 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 88 Abs. 1 Bst. a BauG und Art. 128 Abs. 1 Bst. c BauG. Weiter ist gestützt auf Art. 19 RPG und 108 BauG die Gemeinde verpflichtet, Bauzonen zu erschliessen. Gemäss Art. 7 Abs. 3 BauG müssen Erschliessungsanlagen den Beanspruchungen gewachsen sein, die sich aus der Nutzung der Grundstücke ergeben können, denen sie nach der Planung zu dienen bestimmt sind. Es besteht somit eine genügende gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Erschliessungsstrasse.

Das öffentliche Interesse ist zu bejahen, wenn mit der Strasse mehrere Grundstücke erschlossen werden oder die Erschliessung im Hinblick auf die künftige Erschaffung einer grossen Zahl Wohnungen erfolgt. Dies ist vorliegend der Fall. Auch aus der Erschliessungspflicht der Gemeinde ergibt sich ein öffentliches Interesse an der Detailerschliessungsstrasse.

Für die Erfüllung der geplanten Erschliessungsfunktion ist es jedoch offensichtlich nicht notwendig, die Strasse mehr zu verbreitern als im Überbauungsplan vorgesehen ist; die von der Einsprecherin gewünschte Strassenverbreiterung erweist sich somit nicht als erforderlich. Damit fehlt es beim Vorschlag der Einsprecher an der Verhältnismässigkeit der Massnahme, der Eingriff in das Grundeigentum wäre nicht rechters.

Hingegen erweist sich die von der Gemeinde gewählte Wegführung und Ausbaustandard durchaus als verhältnismässig. Es wurde eine Variante geplant, die wenig Fläche von den Grundeigentümern beansprucht, sie ist geeignet die Erschliessungsfunktion zu erfüllen

und erforderlich für die künftige Bebauung, mithin zumutbar für die Betroffenen. Insgesamt wird deshalb die von der Gemeinde gewählte Erschliessungslösung als zweckmässiger und sachgerechter beurteilt.

Bei der vorliegenden Strasse handelt es sich um eine Detailerschliessungsstrasse, die gemäss Art. 109 Abs. 2 BauG nach Erstellung zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde übergeht. Öffentliche Gemeindestrassen werden gemäss Art. 41 SG durch die Gemeinde geplant, gebaut, betrieben und unterhalten. Damit bestimmt die Gemeinde auch den Ausbaustandard einer Strasse, vorliegend den vorgesehenen neuen Belagseinbau. Das Tiefbauamt des Kantons Bern TBA, Oberingenieurkreis I OIK I, hat in seinem Fachbericht vom 20. Januar 2012 bestätigt, dass der Ausbau des Aussenmatteweges für die zukünftige Nutzung angemessen sei und den gesetzlichen Anforderungen der Baugesetzgebung entspreche. Der von der Gemeinde festgelegte Ausbaustandard ist daher nicht zu beanstanden.

- 3.1.2 Im zweiten Rügpunkt lehnen die Einsprechenden die Enteignung ihrer Strasse auf der Parzelle Nr. 2923 ab. Eine Abtretung stehe für sie erst zur Diskussion, wenn sich die BHG Aussenmatteweg Frutigen, , in ihre Strasse eingekauft habe. Die BHG sei durch die Gemeinde zu zwingen, die Erschliessung der Überbauung selber zu bezahlen und nicht andere Anwohner finanziell zu belasten.

Die Finanzierung der Strasse ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sie kann deshalb nicht als Bedingung für eine Abtretung formuliert werden. Sinngemäss wird auch hier wiederum der Eingriff in das Grundeigentum der Einsprecher beanstandet. Wie bereits oben unter Ziff. 3.1.1 dargelegt, bestehen für den Eingriff gesetzliche Grundlagen und ein öffentliches Interesse.

Zur Strasse, welche von der Gemeinde nun übernommen werden soll, gehört auch die Parzelle Nr. 2923 der Einsprecherin. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Strassenparzelle in Privateigentum. Durch die Umwandlung der Privatstrasse in eine öffentliche Strasse erfährt die Einsprecherin bezüglich Benutzung keinen Nachteil, zudem wird sie dadurch vom Unterhalt entbunden, der nach Übergang des Eigentums neu von der Gemeinde vorzunehmen sein wird. Die Massnahme erweist sich daher durchaus als verhältnismässig.

- 3.1.3 Schliesslich bringen die Einsprecher vor, die vorgesehene Einfahrtsverbreiterung diene nicht in erster Linie den Anwohnern des Aussenmattewegs, sondern bewirke eine Verbreiterung der Widistrasse. Dadurch werde eine Ausweichstelle geschaffen, die sehr gefährlich sei und Autofahrer dazu verleite, auf einer Ausfahrt zu kreuzen. Aus Sicherheitsgründen dürfe diese Kurvenverbreiterung so niemals erfolgen.

Die Einsprecher sprechen die Einfahrt von der Widigasse in den Aussenmatteweg bzw. die Ausfahrt vom Aussenmatteweg in die Widigasse an. Dort wird beim südlichen Ende des Aussenmattewegs beidseitig die Strasse leicht verbreitert zu Lasten der Parzellen Nrn. 1351 und 3067. Diese Verbreiterung der Kurvenradien für die Ein- und Ausfahrt im Bereich Aussenmatteweg – Widigasse erfolgt aus Sicherheitsgründen. Um für die Strassenbenutzer eine genügende Sicht zu gewährleisten, ist diese Anpassung erforderlich und daher nicht zu beanstanden. Dass die Autofahrer auf der Widigasse auf dieser Höhe möglicherweise kreuzen können, ist hinzunehmen, da dies weniger gefährlich ist als eine Ausfahrt ohne genügende Sichtweiten. Die Breite der Widigasse beträgt gemäss Überbauungsplan ca. 5 m, damit ist bereits heute ohnehin ein Kreuzen auf der Widigasse möglich. Ob durch die vorgesehenen Massnahmen überhaupt mehr gekreuzt wird, ist nicht erwiesen und fraglich: Entlang der Parzelle Nr. 3067 bestehen Mauern im künftigen Fahrbahnbereich, sie werden abgebrochen und zurückversetzt neu erstellt. Bei der Parzelle Nr. 1351 ist entlang der Fahrbahn ein Bankett vorgesehen. Ausserdem ist die geplante Verbreiterung bei der Widigasse marginal, fürs Kreuzen auf der Widigasse wird kaum über den Aussenmatteweg gefahren.

Gemäss Fachbericht des TBA vom 20. Januar 2012 entspricht die Abzweigung den anwendbaren Sicherheitsstandards. Sie muss für die Einmündung von LKW's und PW's genügen, ansonsten besteht ein Gefährdungspotential. Die Einmündung muss daher aus Sicherheitsgründen wie vorliegend, baulich realisiert werden; die Einsprecherin legt im Übrigen nicht dar, wie die Einmündung sicherheitsmässig (besser) zu gestalten wäre.

- 3.1.4 Die Einsprache wird daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

3.2 Einsprache Nr. 2

Die Einsprecher sind Eigentümer (Gesamteigentum) der Parzelle Nr. 1351, von welcher Land für die Verbreiterung der Strasse beansprucht wird. Sie sind somit zur Einsprache befugt.

- 3.2.1 Die Einsprechenden sind nicht bereit, Land abzutreten und wenden sich gegen eine Veränderung des Aussenmatteweges, da er die heutigen Bedürfnisse bestens erfülle. Sie befürchten eine starke Verkehrszunahme auf dem Aussenmatteweg und Einschränkungen bei einem allfälligen Umbau ihres Grundstückes Nr. 1351. Sie schlagen vor, die Zufahrtsstrasse über die neue Überbauung „Sarbach“ oder vom Flugplatzhangar her zu erstellen.

- 3.2.2 Auch in dieser Einsprache rügen die Einsprecher letztlich eine Verletzung der Eigentums-garantie, da sie mit der geplanten Landabtretung nicht einverstanden sind. Wie bereits bei Einsprache Nr. 1 oben erwähnt, ist ein Eingriff in die Eigentums-garantie nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und der Eingriff im öffentlichen Interesse sowie verhältnismässig ist. Dass für die Erstellung der Strasse genügende gesetzliche Grundlagen vorhanden sind und ein öffentliches Interesse am Vorhaben besteht, wurde oben Ziff. 3.1.1 nachgewiesen.

Zu prüfen bleibt vorliegend, ob der Eingriff verhältnismässig bzw. zumutbar ist. Die Parzelle der Einsprecher befindet sich an der Einmündung des Aussenmatteweges in die Widi-gasse. Von ihrem Grundstück wird Land beansprucht für die Verbreiterung der Einmündung. Wie bereits oben unter Ziff. 3.1.3 dargelegt, erfolgt die Anpassung der Einmündung aus Sicherheitsgründen. Gemäss dem Landerwerbsplan wird vom Grundstück der Einsprecher eine Fläche von 54 m² für die Strasse inkl. Bankett erworben. Die Fläche wird vor allem in der südöstlichen Ecke beansprucht für die Vergrösserung der Einfahrt, um die Sichtverhältnisse zu verbessern. Eine Verkleinerung der zu erwerbenden Fläche ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich, da die erforderlichen Sichtradien nicht mehr gewährleistet wären. Zudem wird die Gesamtfläche der Parzelle Nr. 1351 von 451 m² (gemäss Grundstückdaten-Informationssystem des Kantons Bern GRUDIS) durch die vorliegende Strassenanpassung minimal verkleinert und bleibt weiterhin sinnvoll überbaubar. Damit erweist sich der Eingriff als zumutbar und zulässig.

- 3.2.3 Das künftige Verkehrsaufkommen wird im Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung auf Seite 5 dargelegt und geschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen der ca. 60 Wohnungen bei 3 Fahrten pro Tag bis maximal 180 Fahrten pro Tag beträgt. Diesfalls kann nicht von einer starken Verkehrszunahme gesprochen werden.
- 3.2.4 Inwiefern die von den Einsprechern vorgeschlagenen Erschliessungsvarianten eine bessere Lösung darstellen sollen, wird nicht begründet und ist auch nicht ersichtlich.
- 3.2.5 Die Einsprache Nr. 2 wird daher als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

3.3 Einsprache Nr. 3

Die Einsprecher sind am Aussenmatteweg wohnhaft und Miteigentümer bzw. Teileigentümer der betroffenen Parzellen Nrn. 4882 und 4883. Sie sind daher zur Einsprache befugt.

- 3.3.1 Die Einsprechenden erachten es als nicht notwendig, dass die Gemeinde Frutigen die Parzellen Nrn. 2923 und 4883 zwecks Übernahme erwerbe. Bis anhin sei es auch nicht nötig gewesen, diesen Teil des Aussenmatteweges auszubauen. Sie seien nicht bereit, die Parzelle Nr. 4883, wovon sie Teileigentümer seien, der Gemeinde zu verkaufen.

Der Aussenmatteweg erschliesst mehrere Grundstücke und ist daher gemäss Art. 106 Abs. 2 Bst. b BauG als Detailerschliessungsstrasse zu qualifizieren. Der Aussenmatteweg gilt daher von Gesetzes wegen als öffentliche Strasse und ist von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen. Die Strasse gehörte bisher nur zum Teil der Gemeinde, es ist daher durchaus notwendig, dass die Gemeinde nun die gesamte Strasse erwirbt und im erforderlichen Standard für die öffentliche Benutzung ausbaut. Die Erschliessung eines Baugebiets im Ausmass, wie es sich rund um den Aussenmatteweg darstellt, kann nicht mittels privater Hauszufahrten erfolgen.

Die Weigerung der Einsprecher, ihren Anteil an der betroffenen Parzelle Nr. 4883 zu verkaufen, stellt für die Plangenehmigung kein Hindernis dar. Erfolgt der Verkauf nicht freiwillig gestützt auf ein Angebot der Gemeinde, erhält die Gemeinde mit der Genehmigung der vorliegenden Überbauungsordnung gemäss Art. 128 Abs. 1 Bst. c BauG das Enteignungsrecht für die Erschliessungsanlagen. Die Entschädigung für die zu enteignende Fläche von 57 m² der Parzelle Nr. 4883 wird im späteren Enteignungsverfahren durch die Enteignungsschätzungskommission festzulegen sein.

Sinngemäss wird auch hier wiederum der Eingriff in das Grundeigentum der Einsprecher beanstandet. Wie bereits oben unter Ziff. 3.1.1 dargelegt, bestehen für den Eingriff gesetzliche Grundlagen und ein öffentliches Interesse.

Zur Strasse, welche von der Gemeinde nun übernommen werden soll, gehört auch die Parzelle Nr. 4883 der Einsprecher. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Strassenparzelle mit einer Fläche von 57 m² in Privateigentum. Durch die Umwandlung der Privatstrasse in eine öffentliche Strasse erfahren die Einsprecher bezüglich Benutzung keinen Nachteil, zudem werden sie dadurch vom Unterhalt entbunden, der nach Übergang des Eigentums neu von der Gemeinde vorzunehmen sein wird. Die Massnahme erweist sich daher durchaus als verhältnismässig.

- 3.3.2 Weiter lehnen die Einsprecher einen Ausbau der Beleuchtung ab, weil schon viel zu viel beleuchtet werde. Es werde immer Wert darauf gelegt, Strom und Energie zu sparen und weniger Lichtverschmutzung zu betreiben, es werde aber herzlich wenig dafür gemacht. Der Aussenmatteweg sei genügend beleuchtet.

Die Beleuchtung des Aussenmatteweges ist weder Gegenstand des Überbauungsplanes noch des Bagesuchs. Auf diese Rüge kann daher nicht eingetreten werden.

- 3.3.3 Schliesslich sind die Einsprecher nicht einverstanden damit, dass der Aussenmatteweg wegen anstehender Bauprojekte ausgebaut werden solle. Eher sollte man keine weiteren Wohn-Bauprojekte bewilligen.

Die Einsprecher verkennen bei dieser Argumentationsweise, dass es bei der vorliegenden Überbauungsordnung um die Erschliessung bestehender, rechtskräftig ausgeschiedener Bauzonen geht. Die Eigentümer solcher Bauzonen haben von Gesetzes wegen einen Anspruch auf Erschliessung ihrer Grundstücke und auf Erteilung einer Baubewilligung, wenn das Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentli-

che Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne von BauG Art. 36 und 62 entgegenstehen (Art. 2 Abs. 1 BauG und Art. 35 BewD). Es ist daher für die Gemeinde aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, Baubewilligungen für Wohn-Bauprojekte in Bauzonen zu verweigern. Ausserdem liegt es im Interesse der Raumplanung, rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen auch zu überbauen und das Bauland nicht zu horten.

- 3.3.4 Die Einsprache Nr. 3 wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

3.4 Einsprache Nr. 4 Kollektiveinsprache

Die Kollektiveinsprecher sind mit Ausnahme von Eigentümer oder Mieter am Aussenmattweg 14 bzw. am Feldweg 2, welcher den Aussenmattweg quert. Sie sind daher zur Einsprache legitimiert. Beim Kollektiveinsprecher

ist die Einsprachebefugnis fraglich. Es ist nicht ersichtlich und wird in der Einsprache auch nicht dar getan, inwiefern er in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist und einen praktischer Nutzen an einer verlangten Anpassung der Überbauungsordnung hätte. Die Frage kann jedoch offen gelassen werden, da die Einsprache ohnehin als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden muss.

- 3.4.1 Die Einsprecher rügen, die Einmündung zur Widigasse sei räumlich viel zu weit gefasst. Die Eigentümer der Grundstücke müssten auf der ganzen Länge zur Widigasse Land abtreten. Die Absicht sei, die Widigasse zu verbreitern, der dadurch gewonnene Raum diene dann als grosszügige Ausweich- und Kreuzungsfläche für den Verkehr in der Widigasse. Dies werde den Verkehrsfluss in den Aussenmattweg mehr behindern als erleichtern. Die Einmündung in den Aussenmattweg sei daher nur im Kurvenbereich (Radius) zu erweitern.

Gemäss Fachbericht des TBA vom 20. Januar 2012 müssen bei der Einmündung zur Widigasse die Sichtverhältnisse gemäss SN 640 273a eingehalten werden. Im Technischen Bericht zum Bauprojekt wird dies auf Seite 4 erläutert und in einer Skizze dargestellt. Daraus erhellt, dass die Einmündung nicht zu weit gefasst ist und dass die Verbreiterung aus Sicherheitsgründen und damit auch die damit einhergehende Landabtretung der Grundeigentümer der Parzellen Nrn. 3067 und 1351 erforderlich ist. Die Abzweigung wird nach den geltenden Sicherheitsstandards ausgebaut, so dass sie für die Einmündung von LKW's und PW's geeignet ist. Die Sichtweiten sind offensichtlich heute ungenügend und müssen verbessert werden. Ausserdem ist nicht einzusehen, warum bei der Einmündung auf der Widigasse nicht gekreuzt werden soll. Weitere Ausführungen zum Einwand betreffend Kreuzen auf der Widigasse vgl. die Ausführungen oben bei Einsprache Nr. 1 Ziff. 3.1.3.

- 3.4.2 In einem zweiten Punkt verlangen die Einsprecher den Verzicht auf die Verlängerung der Ausweichstelle zu Lasten des Grundstücks Nr. 3679. Zu grosse Ausweichflächen seien problematisch und würden dazu einladen, noch schneller zu fahren.

Die Fahrbahnbreite der Erschliessungsstrasse beträgt 3.5 m, ein Kreuzen von zwei Fahrzeugen ist somit nur erschwert möglich. Es ist deshalb sinnvoll und nicht zu beanstanden, dass entlang der Parzellen Nrn. 3679 und 2059 ein breiterer Strassenbereich von 4.5 m zum Kreuzen vorgesehen ist. Dies liegt im Interesse des Verkehrsflusses und da die Ausweichfläche nur kurz ist, wird sie offensichtlich nicht dazu einladen, schneller zu fahren.

- 3.4.3 Als weiteren Rügepunkt bringen die Einsprecher vor, die Überführung des Grundstücks Nr. 2923 in Gemeindebesitz liege vor allem im Interesse der Bauherrengemeinschaft Aussenmattweg 3. Dem stehe aber der Beschluss des Protokolls der Einspracheverhandlung vom 15. Juni 2001 entgegen: „Unter der Bedingung dass bei einer Bauzonen-

erweiterung die Erschliessung ausgebaut wird – aber nicht über die bestehende Strasse – wird die Einsprache vom 1.5.2001 in eine Rechtsverwahrung ungewandelt.“ Die Einsprecher verlangen, dass auf die Überführung des Grundstücks Nr. 2923 in Gemeindebesitz zu verzichten sei. Sie sei unnötig, liege nicht in ihrem Interesse und diene in erster Linie der Aushebelung des am 15. Juni 2001 erlassenen Beschlusses.

Bereits oben bei den Erwägungen zu den Einsprachen Nrn. 1 und 2 wurde ausführlich dargelegt, dass die Übernahme des Grundstücks Nr. 2923 durch die Gemeinde im öffentlichen Interesse liegt. Dass dies auch im Interesse von Bauwilligen liegt, lässt sich nicht von der Hand weisen, ist aber nicht zu beanstanden, da mit der Detailerschliessungsstrasse gerade bezweckt wird, die Überbaubarkeit der Bauzonen zu ermöglichen. Aus allfälligen früheren Einspracheprotokollen vermögen die Einsprecher nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

- 3.4.4 Schliesslich fordern die Einsprecher, dass der Aussenmatteweg nicht unnötig ausgebaut werde, damit auch weitgehend erneute Kosten vermieden werden könnten. Der Aussenmatteweg sei vor noch nicht langer Zeit wieder hergestellt und mit neuem Belag versehen worden.

Die Notwendigkeit des Ausbaus des Aussenmattewegs wurde durch die Gemeinde nachgewiesen. Vgl. auch die Ausführungen oben Ziff. 3.3.1 sowie die Informationen im Erläuterungsbericht (Seite 4), wonach die letzten Baugesuche gezeigt hätten, dass der Aussenmatteweg für eine Überbauung der vorhandenen Baulandreserven und für den zukünftigen Gebrauch nicht mehr ausreiche. Der Aussenmatteweg befinde sich nur zum Teil im Besitz der Gemeinde, Probleme zeichneten sich bereits bei früheren Baugesuchen ab, die jeweils mit Verhandlungen gelöst werden mussten.

Aus diesem Grund ist der Ausbau des Aussenmatteweges nachvollziehbar und das Anliegen der Gemeinde, klare Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Verantwortlichkeiten zu schaffen, zu begrüssen.

- 3.4.5 Die Einsprache Nr. 4 wird somit als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

3.5 Einsprachen Nrn. 5 und 6

Die Einsprachen Nrn. 5 und 6 sind weitgehend identischen Inhalts, sie können daher ohne Rechtsnachteil für die Einsprechenden aus prozessökonomischen Gründen zusammen behandelt werden. Die beiden Einsprecher sind wohnhaft am Aussenmatteweg und Eigentümer von betroffenen Grundstücken (Einsprecherin Nr. 5 Grundstück Nr. 3067, Einsprecher Nr. 6 Parzelle Nr. 1590). Sie sind daher zur Einsprache legitimiert.

- 3.5.1 Beide Einsprecher beanstanden die Einmündung des Aussenmattewegs in die Widigasse. Die Grundstücke Nrn. 1351 und 3067 müssten nach der Planung auf der ganzen Länge zur Widigasse und zum Aussenmatteweg Bauland abtreten. Dahinter scheine die Absicht zu stehen, nicht die Ein- und Ausfahrt des Aussenmattewegs zu erleichtern sondern eine Ausweichstelle für die Widigasse zu schaffen. Es sei anzunehmen, dass dadurch auf der Widigasse schneller gefahren werde und die Schulkinder im Quartier Aussenmatteweg einer erhöhten Gefahr ausgesetzt seien. Die Wohnqualität im Quartier nehme durch die Erweiterung eher ab als zu. Die Einsprecher verlangen deshalb, auf eine Strassenausweitung vollständig zu verzichten und die Einmündung vom Aussenmatteweg zur Widigasse nur durch eine geringe Verbesserung des Kurvenradius im Vergleich zum bestehenden zu planen. Die Einsprecherin Nr. 5 fordert insbesondere, dass auf eine Radiuserweiterung auf ihrem Grundstück Nr. 3067 zu verzichten sei.

Bezüglich der Beanstandung der Einmündung des Aussenmattewegs in die Widigasse kann auf die Ausführungen oben Ziff. 3.1.3. verwiesen werden, wo dargelegt wird, dass die Planung der Einmündung von der Genehmigungsbehörde als rechtmässig beurteilt wird. Da bereits heute auf der Widigasse das Kreuzen von Fahrzeugen möglich ist und

nicht erst mit der Anpassung der Einmündung, ist davon auszugehen, dass für die Schulkinder keine erhöhte Gefahr besteht.

- 3.5.2 Zur Forderung der Einsprecherin Nr. 5, auf den Landerwerb von ihrer Parzelle Nr. 3067 zu verzichten, kann festgehalten werden, dass hier wiederum sinngemäss eine Verletzung der Eigentumsgarantie gerügt wird. Wie bereits bei Einsprache Nr. 1 oben Ziff. 3.1.1 erwähnt, sind für die Erstellung der Strasse genügende gesetzliche Grundlagen vorhanden und es besteht ein öffentliches Interesse am Vorhaben.

Zu prüfen bleibt vorliegend, ob der Eingriff verhältnismässig bzw. zumutbar ist. Die Parzelle der Einsprecherin befindet sich an der Einmündung des Aussenmatteweges in die Widigasse. Von ihrem Grundstück wird Land beansprucht für die Verbreiterung der Einmündung. Wie bereits oben unter Ziff. 3.1.3 dargelegt, erfolgt die Anpassung der Einmündung aus Sicherheitsgründen. Gemäss dem Landerwerbsplan wird vom Grundstück der Einsprecherin eine Fläche von 19 m² für die Strasse erworben. Die bestehende Mauer im Fahrbahnbereich wird abgebrochen und versetzt neu erstellt. Die Fläche wird vor allem in der südwestlichen Ecke beansprucht für die Vergrösserung der Einfahrt zur Verbesserung der Sichtverhältnisse. Eine Verkleinerung der zu erwerbenden Fläche ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Zudem wird die Gesamtfläche der Parzelle Nr. 3067 von 449 m² (gemäss Grundstückdaten-Informationssystem des Kantons Bern GRUDIS) durch die vorliegende Strassenanpassung minimal verkleinert und bleibt weiterhin sinnvoll überbaubar. Damit erweist sich der Eingriff als zumutbar und zulässig.

- 3.5.3 Beide Einsprecher sind der Ansicht, dass kein Bedarf bestehe, die Parzelle Nr. 2923 vom Privateigentum in das Gemeindeeigentum zu überführen. Sie lehnen daher den Landerwerb durch die Gemeinde ab. Ihres Wissens seien im Jahr 2001 Verhandlungen geführt worden, wonach allfällige Bauzonenerweiterungen nicht über die bestehende Strasse Aussenmatteweg geführt werden sollen, sondern über eine Erschliessung von der Rollstrasse her. Die für die Gemeinde entstehenden Landerwerbskosten sowie die Betriebs- und Unterhaltskosten stünden im Gegensatz zum Finanzhaushalt der Gemeinde, wonach nicht notwendige, zusätzliche finanzielle Belastungen zu unterlassen seien.

Dass ein Bedarf besteht, dass die Gemeinde die Parzelle Nr. 2923 von Privatpersonen übernimmt, wurde oben dargelegt. Die von den Einsprechern vorgebrachten Mutmassungen über Verhandlungen betreffend andere Erschliessungsvarianten, ohne zu begründen, inwiefern sie eine bessere Lösung darstellen sollen, genügen nicht, um die Lösung der Gemeinde als unzweckmässig oder gar unrechtmässig erscheinen zu lassen.

Die Äusserungen zur Beeinträchtigung des Finanzhaushaltes der Gemeinde stellen bloss ein allgemeines Interesse an der Sache dar. Die tatsächliche oder rechtliche Situation der Einsprecher wird dadurch nicht beeinflusst. Sie sind hier nicht mehr betroffen als jedermann, die Rüge kann daher nicht gehört werden (vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Band I, Bern 2007, Art. 35/35a N. 16).

- 3.5.4 Der Einsprecher Nr. 6 bringt als zusätzlichen Punkt vor, es fehle ein übergeordnetes Konzept für die Erschliessung des Gebietes Flugplatz-Rollstrasse-Widigassmatten-Kanderbrück. Er verlangt, dass ein solches erstellt wird.

Vorweg kann festgehalten werden, dass Konzepte wie auch Richtpläne gemäss Art. 57 Abs. 1 BauG lediglich behördenverbindlich sind und daher für Private keine Bindungswirkung entfalten (vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Band I, Bern 2007, Art. 57 N. 4a). Private können daher Konzepte nicht unmittelbar anfechten bzw. dagegen Einsprache erheben. Somit kann auf die Rüge, es fehle ein übergeordnetes Konzept, nicht eingetreten werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Frutigen die Erarbeitung eines Richtplanes Erschliessung und Nutzung Widi-Kanderbrück, worin auch die Widigasse und der Aussenmatteweg enthalten sind, in Angriff genommen hat. Die Mitwirkung bei der Be-

völkerung ist erfolgt und die Vorprüfung durch das AGR wurde Mitte August 2012 abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass der Richtplan demnächst durch den Gemeinderat von Frutigen beschlossen und beim AGR zur Genehmigung eingereicht wird. Damit zeigt sich, dass die Gemeinde das Anliegen des Einsprechers bereits aufgenommen hat.

- 3.5.5 Die Einsprachen Nrn. 5 und 6 werden daher als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4. Rechtsverwahrungen

Rechtsverwahrungen dienen zur Anmeldung von privatrechtlichen Ansprüchen. Sie werden hier ohne weiteres zur Kenntnis genommen und gegeben (Art. 32 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren, BewD; BSG 725.1). Vorliegend wurden keine erhoben.

5. Lastenausgleichsbegehren

Soweit Lastenausgleichsbegehren angemeldet wurden, ist darüber nicht im Gesamtentscheid zu befinden (Art. 31 BauG). Die Baupolizeibehörde der Gemeinde Frutigen ist anzuweisen, den allenfalls Berechtigten den Baubeginn unter Hinweis auf die dreimonatige Klagefrist mitzuteilen. Vorliegend wurden keine angemeldet.

6. Kosten

- 6.1 Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung der UeO „Aussenmatteweg“ erfolgt somit gebührenfrei.

Hingegen hat der Gesuchsteller gemäss Art. 52 BewD die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens zu übernehmen. Die Verfahrenskosten des AGR für die Behandlung von Baugesuchen im koordinierten Verfahren nach Art. 88 Abs. 6 BauG und Art. 9 KoG werden gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21) berechnet. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet (Art. 8 GebV). Sie beträgt beim ordentlichen Baugesuch mindestens CHF 1'000.--, beim generellen Baugesuch mindestens CHF 700.-- und bei ordentlichen, der generellen Baubewilligung nachfolgenden Baugesuchen (Ausführungsprojekt) mindestens CHF 500.--. Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird gestützt auf Ziff. 2.22 Anhang IV A GebV zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt

Die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

Amtsbericht des AWA vom 16. November 2011	CHF	120.--
Verfahrenskosten des AGR bestehend aus:		
a) Aufwandgebühr für die Behandlung des Baugesuchs	CHF	1'000.--
b) Aufwandgebühr für die Einsprachenbehandlung	CHF	480.--
Total ausmachend	CHF	1'600.--

D. Aus diesen Gründen wird**verfügt:**

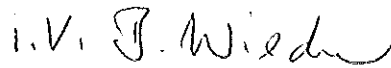
1. Die vom Gemeinderat von Frutigen am 10. Juli 2012 beschlossene Überbauungsordnung „Aussenmatteweg“ - bestehend aus Überbauungsplan mit Baugesuch - wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt (Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG). Dieser Gesamtentscheid umfasst weiter:
 - 1.1 Die Baubewilligung für den Ausbau des Aussenmatteweges zur Detailerschliessung gemäss dem eingereichten Baugesuch mit Projektplänen vom 17. Juli 2012.
 - 1.2 Die Gewässerschutzbewilligung gemäss Amtsbericht des AWA vom 16. November 2011.
2. Bedingungen und Auflagen: Keine
3. Die Einsprachen Nrn. 1, 3, 5 und 6 werden, soweit auf sie eingetreten werden kann, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
4. Die Einsprachen Nrn. 2 und 4 werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
5. Die Gemeinde Frutigen wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen.
6. Die Genehmigungs-/Baubewilligungsgebühren belaufen sich auf insgesamt **CHF 1'600**. Dieser Betrag wird der Gesuchstellerin ab Rechtskraft des Entscheides mittels separater Rechnungsstellung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erhoben werden.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
8. Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist (30 Tage) unbenutzt abgelaufen ist oder alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.
9. Diese Verfügung wird eröffnet

eingeschrieben:

- der Gemeinde
unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Überbauungsordnung „Aussenmatteweg“, sowie je 1 Ex. der eingereichten Baugesuchsakten, Amts- und Fachberichten;
- den Einsprechenden 1, 2, 3, 4, 5 und 6 zum Teil durch ihre Vertreter.

Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der genehmigten Überbauungsordnung „Aussenmatteweg“ und der Baugesuchsakten sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung


Arthur Stierli, Vorsteher

Kopie:

- Regierungstatthalteramt Frutigen (1 Ex. UeO)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex. UeO)
- Amt für Wasser und Abfall AWA
- TBA/Kreis I
- KPL/DOK (intern)
- KPL/ELE (intern)
- Rf (zur Rechnungsstellung)